

## **SATZUNG**

### **ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ASPERG**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 berichtigt S. 720) zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F.v. 10.12.1987 (GBl. S. 105) zuletzt geändert am 12.02.1996 (GBl. S. 171) hat der Gemeinderat am 21.01.1997, zuletzt geändert am 18.09.2001, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **ENTSCHÄDIGUNG FÜR EINSÄTZE**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Asperg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird auf ausdrückliche Anordnung des Kommandanten oder seines Stellvertreters eine zusätzliche Putzstunde entschädigt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 2**

#### **ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 6,00 € je Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach

Abs. 1 und Abs. 5 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse der Bahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet, sofern sie in der Freizeit besucht werden
- |                      |         |
|----------------------|---------|
| Grundausbildung      | 80,00 € |
| Truppführerlehrgang  | 80,00 € |
| Maschinistenlehrgang | 55,00 € |
| Sprechfunkerlehrgang | 30,00 € |
| Atemschutzlehrgang   | 80,00 € |
- (6) Für die im Rahmen der Dienstpläne angesetzten Übungs- und Unterrichtsstunden werden 3,00 € pro Stunde Aufwandsentschädigung ersetzt, max. 6,00 € pro Übung/Unterricht.

### § 3

#### ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Asperg erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| Feuerwehrkommandant | 770,00 €/Jahr |
| stv. Kommandant     | 770,00 €/Jahr |
| Schriftführer       | 105,00 €/Jahr |
| Kassenführer        | 105,00 €/Jahr |

Diese Entschädigung wird für die zusätzlichen und über das übliche Maß hinausgehenden Tätigkeiten einschließlich Aus- und Fortbildung gewährt.

### § 4

#### SICHERHEITSWACHEN

Für jede angefangene Stunde Sicherheitswache wird eine Entschädigung von 6,50 € gewährt. Eine Reinigungsstunde wird nicht vergütet.

### § 5

#### ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15, Abs. 1, Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 8,00 €/Stunde gewährt.

### § 5

#### INKRAFTTRETEN

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.